

# ENDNUTZER-LIZENZVERTRAG (EULA) UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN

---

**für das Softwareprodukt:** "Spaceport | Import Raumprogramm"

**Lizenzgeber:** CADNODE, Inh. Meyer, Bern, Schweiz

**Stand:** 26. August 2025 (deutsche Fassung massgeblich)

## 1. Geltungsbereich, Parteien, Einbeziehung

**1.1** Diese EULA regelt die Nutzung des Plugins „Spaceport | Import Raumprogramm“ („Software“) durch den jeweiligen Lizenznehmer. Sie richtet sich ausschliesslich an Unternehmer (§ 14 BGB (DE) / § 1 UGB (AT)); in der Schweiz richtet sie sich ausschliesslich an Geschäftskunden (B2B); Konsumentinnen und Konsumenten sind ausgeschlossen; Verbraucher sind ausgeschlossen. Der Lizenzgeber kann hierzu Nachweise (z. B. UID/USt-IdNr., Firmenbuch-/Handelsregistereintrag) anfordern.

**1.2** Die EULA wird vor Erwerb der Lizenz durch aktive Zustimmung (z. B. Anklicken einer Checkbox im Bestellprozess) wirksam einbezogen. Mit dieser Zustimmung erklärt der Lizenznehmer, dass er die EULA gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

**1.3 Pflicht des Lizenznehmers zur Weitergabe (Flow-down).** Der Lizenznehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass alle Personen, die Zugriff auf die Software haben, diese EULA vor der Nutzung erhalten, gelesen und akzeptiert haben.

**1.4** Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lizenznehmers gelten nur, wenn der Lizenzgeber ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt.

**1.5 Haftung für Nutzer / Erfüllungsgehilfen; Freistellung.** Der Lizenznehmer haftet für Handlungen und Unterlassungen seiner Nutzer, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Software wie für eigenes Verschulden. Er stellt den Lizenzgeber von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer vertrags- oder rechtswidrigen Nutzung der Software durch diese Personen beruhen, soweit der Lizenznehmer dies zu vertreten hat.

**1.6 Nachweis der Zustimmung.** Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Lizenzgeber zum Beweis der Einbeziehung die Zustimmung (Zeitpunkt, Account, EULA-Version/Hash, Transaktions-ID, IP) protokolliert und in der Bestellbestätigung die gültige EULA-Fassung (Link/PDF) bereitstellt.

**1.7 Hervorhebung wesentlicher Vertragsinhalte (insb. CH-Ungewöhnlichkeitsregel).**

Der Lizenznehmer nimmt die folgenden, besonders wichtigen Punkte ausdrücklich zur Kenntnis:

- Geräte-/Named-User-Bindung und Lizenzschutzmechanismen (vgl. Ziff. 4, 8).
- Auditrecht bei Verdachtsfällen unter Wahrung von Verhältnismässigkeit und Vertraulichkeit (Ziff. 8.2).
- Haftungsregelungen und -begrenzungen einschliesslich Kardinalpflichtenmechanik und summenmässiger Limits (Ziff. 10).
- Kein SLA, nur Best-Efforts-Support/Kompatibilität (Ziff. 5, 9.3).
- Keine automatische Verlängerung der Laufzeit (Ziff. 13.1).
- Gerichtsstand Bern und Schweizer Recht (Ziff. 17).
- Exportkontrolle/Sanktionen (Ziff. 14).
- Flow-down-Pflicht und Haftung für Nutzer (Ziff. 1.3, 1.5).

## 2. Begriffsbestimmungen

„Aktivierung“ = Freischalten eines Geräts oder Nutzerprofils;

„Gerät“ = Endgerät mit dauerhaftem Hardware-Identifizier;

„Lizenzjahr“ = 12 Monate ab Erstfreischaltung;

„Upgrade“ = wesentliche Funktionserweiterung.

## 3. Rechteüberlassung

**3.1 Lizenztyp.** Der Lizenzgeber gewährt eine zeitlich befristete, einfache, nicht übertragbare Nutzungslizenz für die Dauer der erworbenen Jahreslizenz.

**3.2 Zulässige Nutzung.** Nutzung nur im Umfang der erworbenen Lizenz; eine (1) Sicherungskopie ist zulässig.

**3.3 Unzulässige Nutzung.** Insbesondere untersagt sind: Verbreitung, Vermietung/Leasing, Unterlizenzierung, Umgehung technischer Schutzmassnahmen, **Bereitstellung als Hosting-/Service-Bureau-/ASP- oder „as-a-Service“-Leistung** für Dritte, sowie die Veränderung des Quellcodes, soweit nicht gesetzlich gestattet.

**3.4 Gesetzliche Schranken bleiben unberührt.** Zwingende Rechte des Lizenznehmers – insbesondere zur Fehlerberichtigung, zur Herstellung der Interoperabilität sowie zur Erstellung einer Sicherungskopie – bleiben unberührt (u. a. §§ 69d, 69e UrhG (DE), §§ 40d, 40e UrhG (AT), entsprechende Bestimmungen nach URG (CH)).

**3.5 Rechte an der Software.** Sämtliche Rechte an der Software, einschliesslich Urheber-, Marken- und Datenbankrechte, verbleiben ausschliesslich beim Lizenzgeber und/oder seinen Lizenzgebern. Es wird ausschliesslich ein Nutzungsrecht im in dieser EULA beschriebenen Umfang eingeräumt; Eigentum oder weitergehende Rechte werden nicht übertragen.

**3.6 Arbeitsergebnisse/Exporte.** Arbeitsergebnisse und aus der Software exportierte Inhalte stehen – vorbehaltlich Rechten Dritter und Open-Source-Lizenzen gemäss Ziff. 11 – dem Lizenznehmer zu.

## 4. Gerätebindung und Aktivierungen

**4.1 Geräte- oder Named-User-Bindung.** Die Lizenz ist – soweit vereinbart – an einen technischen Identifier (z. B. MAC-Adresse) oder an ein namentliches Nutzerprofil gebunden.

**4.2 Aktivierungen.** Pro Lizenzjahr sind zwei (2) Re-Aktivierungen (z. B. Gerätewechsel/Defekt) inklusive. Weitere Aktivierungen können auf Nachweis nach billigem Ermessen gewährt werden; eine unbillige Verweigerung ist ausgeschlossen.

**4.3 De-/Reaktivierung.** Der Lizenznehmer meldet Wechsel vorab; De-/Reaktivierung erfolgt automatisiert oder manuell.

**4.4 Fair-Use.** Technische Massnahmen zur Lizenzdurchsetzung (z. B. Online-Checks) dürfen die vertragsgemässe Nutzung nicht unangemessen beeinträchtigen.

## 5. Updates, Upgrades, Kompatibilität

**5.1** Minor-Updates (Sicherheitsupdates/Fehlerbehebungen) sowie Anpassungen an neue Vectorworks-Hauptversionen innerhalb der Laufzeit sind enthalten; der Bereitstellungszeitpunkt kann variieren.

**5.2 Kompatibilität mit Dritt-Updates.** Service Packs von Vectorworks können die Funktion vorübergehend beeinträchtigen. Der Lizenzgeber erbringt angemessene Bemühungen zur Wiederherstellung der Kompatibilität, ohne SLA-Garantie.

**5.3 Pflichten des Lizenznehmers.** Vor Produktiv-Updates von Vectorworks hat der Lizenznehmer Kompatibilität in einer Testumgebung zu prüfen, Backups vorzuhalten und erst nach Bestätigung der Kompatibilität zu aktualisieren.

**5.4 Abhilfe.** Als Abhilfe kommen insbesondere Update, Workaround oder – nach Ermessen des Lizenzgebers – eine angemessene Laufzeitverlängerung/Gutschrift in Betracht.

**5.5 Unverhältnismässigkeit/Unmöglichkeit.** Wird eine Anpassung objektiv unmöglich oder unverhältnismässig, kann der Lizenzgeber die Leistung insoweit einstellen; der Lizenznehmer kann den Vertrag bzgl. der betroffenen Restlaufzeit kündigen; bereits gezahlte Entgelte werden zeitanteilig erstattet.

## 6. Support

**6.1 Umfang.** Support betrifft ausschliesslich das Plugin; allgemeiner Vectorworks-Support ist ausgeschlossen.

**6.2 Ablauf.** Anfragen per E-Mail/Portal; **Reaktionsziel** in der Regel innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen (ohne SLA).

**6.3 Mitwirkung.** Der Lizenznehmer stellt aussagekräftige Fehlerbeschreibungen, Logdateien und Testdaten bereit.

## 7. Datenschutz, Telemetrie, IT-Sicherheit

**7.1 Rollen.** Für Lizenz-/Aktivierungsdaten ist der Lizenzgeber regelmässig Verantwortlicher. Eine Verarbeitung im Auftrag (Art. 28 DSGVO) findet nur statt, wenn ausdrücklich gesondert vereinbart (AVV).

**7.2 Datenarten & Zweck.** Es können u. a. Geräte-/Nutzerkennungen, Lizenzschlüssel, Zeitpunkte, Fehlermeldungen verarbeitet werden – zweckgebunden zur Lizenzverwaltung, Missbrauchsprävention, Updatebereitstellung und Support.

**7.3 Rechtsgrundlagen.** Vertragserfüllung/-anbahnung, berechtigte Interessen (Missbrauchsprävention, Produktsicherheit).

**7.4 MAC-/Geräte-IDs.** Soweit rechtlich als personenbezogen einzustufen, werden sie minimiert, pseudonymisiert und nur solange gespeichert, wie für die Zwecke erforderlich.

**7.5 Speicherorte & Drittland.** Verarbeitung in der Schweiz und/oder EU/EWR; die Schweiz verfügt über ein Angemessenheitsniveau.

**7.6 Informationspflichten.** Details ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Lizenzgebers (Abruf über die Website unter: <https://www.cadnode.ch/datenschutz>).

**7.7 Sicherheit.** Der Lizenznehmer trifft dem Stand der Technik entsprechende Backup- und IT-Sicherheitsmassnahmen.

## 8. Technische Schutzmassnahmen & Audit

**8.1** Der Lizenzgeber darf marktübliche Lizenzschutzmechanismen einsetzen.

**8.2 Auditrecht.** Bei konkretem Verdacht eines erheblichen Lizenzverstosses ist der Lizenzgeber berechtigt, **nach vorheriger Ankündigung, angemessenem Umfang und unter Vertraulichkeit** eine Überprüfung der Lizenzkonformität durchzuführen (Remote-Nachweis oder Vor-Ort-Audit durch unabhängige Prüfer). **Audits erfolgen datenminimiert;** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lizenznehmers sind zu schützen; personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit zwingend erforderlich; die Ergebnisse dürfen ausschliesslich zur Durchsetzung lizenzbezogener Ansprüche verwendet werden.

**8.3** Festgestellte Übernutzung wird nachberechnet; weitergehende Rechte bleiben unberührt.

**8.4 Kosten.** Trägt der Lizenzgeber die Kosten des Audits; stellt sich eine erhebliche schuldhaftige Übernutzung heraus, trägt der Lizenznehmer die angemessenen Auditkosten.

## 9. Gewährleistung

**9.1** Die Software wird in der zum Zeitpunkt der Überlassung aktuellen Version bereitgestellt.

**9.2** Der Lizenznehmer prüft Ergebnisse der Software eigenverantwortlich; die Software ersetzt keine Fachprüfung.

**9.3 Kein SLA.** Verfügbarkeits-/Reaktionszeiten sind, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, nicht geschuldet.

## 10. Haftung

**10.1** Unbeschränkte Haftung besteht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personen-/Körperschäden, bei Übernahme einer Garantie, bei Arglist, sowie nach den Vorschriften der Produkthaftung (DE/AT: ProdHaftG/PHG; CH: PrHG).

**10.2** Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien nur für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

**10.3 Haftungsausschluss.** Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen; mittelbare Schäden, entgangener Gewinn und Datenverlust sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Fall der Ziff. 10.1 oder 10.2 vor.

**10.4 Summenmässige Begrenzung.** Soweit zulässig, ist die Haftung je Lizenzjahr auf 100 % der in diesem Lizenzjahr gezahlten Lizenzvergütung begrenzt; nicht für Ziff. 10.1.

**10.5 Datensicherung.** Der Lizenznehmer hat regelmässige, dem Risiko angemessene Backups zu erstellen; bei Datenverlust haftet der Lizenzgeber nur für den typischen Wiederherstellungsaufwand bei ordnungsgemässer Datensicherung.

**10.6 Gesetzliche Schranken.** Zwingende gesetzliche Beschränkungen der Haftungsfreizeichnung (z. B. Art. 100 OR; §§ 307 ff. BGB; § 879 ABGB; ProdHaftG/PHG/PrHG) bleiben unberührt.

## 11. Rechte Dritter, Open-Source; Schutzrechtsverletzungen

**11.1** Die Software kann Open-Source-Komponenten enthalten; deren Lizenzen haben Vorrang. Eine OSS-Hinweisliste wird bereitgestellt.

**11.2** Der Lizenznehmer wird keine Marken-/Urhebervermerke entfernen.

**11.3 Schutzrechtsverletzung (IP-Indemnity – Abhilfe).** Behauptet ein Dritter, dass die Software Schutzrechte verletzt, wird der Lizenzgeber nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) die Software so ändern oder ersetzen, dass keine Rechte mehr verletzt werden und die wesentliche Funktionalität erhalten bleibt, oder (ii) dem Lizenznehmer das Recht zur weiteren vertragsgemässen Nutzung verschaffen, oder (iii) – wenn (i)/(ii) nicht zumutbar erreichbar sind – den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Lizenz mit Rückerstattung bereits bezahlter, nicht verbrauchter Entgelte für die Restlaufzeit kündigen. Weitergehende Ansprüche des Lizenznehmers wegen Schutzrechtsverletzungen sind – vorbehaltlich Ziff. 10 – ausgeschlossen. Diese Ziff. 11.3 gilt nicht, soweit die behauptete Verletzung auf (a) einer nicht vertragsgemässen Nutzung, (b) einer vom Lizenznehmer vorgenommenen Änderung oder (c) der Kombination mit nicht vom Lizenzgeber gelieferten Komponenten beruht.

## 12. Entgelte, Zahlungsbedingungen

**12.1** Entgelte sind vorab für das jeweilige Lizenzjahr fällig.

**12.2** Bei Zahlungsverzug ist der Lizenzgeber berechtigt, die Aktivierung bis zum Ausgleich vorübergehend zu sperren (ohne Kündigung des Vertrags).

**12.3** Preise verstehen sich zuzüglich etwaiger Steuern/Abgaben.

**12.4 Preis-/Leistungsänderungen.** Änderungen von Preisen oder Leistungsumfang (z. B. inkludierte Supportkontingente, Feature-Sets) gelten erst für künftige Lizenzperioden; laufende Perioden bleiben unberührt.

## 13. Laufzeit, Kündigung

**13.1 Laufzeit.** 12 Monate ab Freischaltung; keine automatische Verlängerung, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

**13.2 Ausserordentliche Kündigung.** Bei wesentlichem Vertragsverstoss (insb. unzulässige Vervielfältigung, Umgehung des Lizenzschutzes) nach erfolgloser Abmahnung mit angemessener Frist; entbehrlich bei Unzumutbarkeit, schweren Rechtsverletzungen oder wiederholtem Verstoss.

**13.3 Folgen der Beendigung.** Nach Vertragsende sind Software und Lizenzschlüssel zu deinstallieren, die Nutzung einzustellen sowie – auf Anforderung – schriftlich deren Löschung/Deinstallation zu bestätigen. Vertrauliche Informationen des jeweils anderen sind zurückzugeben oder sicher zu löschen; der Lizenzgeber ist berechtigt, Accounts/Lizenzschlüssel zu deaktivieren.

## 14. Exportkontrolle, Sanktionen

Der Lizenznehmer beachtet einschlägige Export-/Sanktionsvorschriften (CH/EU/US), sofern anwendbar.

## 15. Abtretung, Unterauftragsvergabe

**15.1** Der Lizenzgeber darf Rechte und Pflichten auf verbundene Unternehmen übertragen; wesentliche Änderungen werden mitgeteilt. Unterauftragsverarbeiter werden sorgfältig ausgewählt und vertraglich gebunden.

**15.2** Der Lizenznehmer darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung des Lizenzgebers abtreten oder übertragen; zustimmungsfrei sind konzerninterne Umstrukturierungen ohne nachteilige Auswirkungen auf die Vertragserfüllung.

## 16. Änderungen dieser EULA

Materielle Änderungen – einschliesslich Preis-/Leistungsänderungen – gelten erst ab dem nächsten Lizenzzeitraum oder bei ausdrücklicher Zustimmung des Lizenznehmers. Nicht-materielle Klarstellungen können jederzeit erfolgen.

## 17. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und kollisionsrechtlicher Verweisungen. Gerichtsstand ist – vorbehaltlich zwingender Zuständigkeiten – Bern, Schweiz. Zwingende, nicht abdingbare Vorschriften des Rechts am Sitz des Lizenznehmers bleiben unberührt.

## 18. Schlussbestimmungen

**18.1 Schrift-/Textform.** Änderungen/Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform (E-Mail ausreichend).

**18.2 Salvatorische Klausel.** Ist eine Regelung unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam; anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

**18.3 Sprache.** Massgeblich ist die deutsche Fassung.

**18.4 Höhere Gewalt.** Keine Partei haftet für die Nichterfüllung, soweit diese auf Ereignissen ausserhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs beruht (insb. Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Epidemien, Streik/Aussperrung ohne eigenes Verschulden, behördliche Anordnungen, erhebliche Störungen von Strom-/Netzinfrastrukturen, Ausfall von Cloud-/Rechenzentrumsdiensten Dritter). Verpflichtungen ruhen für die Dauer der Störung; Zahlungsverpflichtungen für bereits erbrachte Leistungen bleiben unberührt.

## Anlage – Kompatibilitätsregel (informativ)

- **Unterstützte Umgebungen:** Vectorworks 2025 (DACH/deutsch) auf Windows/macOS; andere Haupt-/Sprach-/Zwischenversionen gelten als nicht freigegeben, bis der Lizenzgeber die Unterstützung veröffentlicht.
- **Dritt-Updates:** Temporäre Inkompatibilitäten gelten nicht als Mangel; Ziff. 5 findet Anwendung.
- **Rückwärtskompatibilität:** Keine Pflicht zur dauerhaften Unterstützung älterer Vectorworks-Versionen.